



Bienenzüchterverein
Sarganserland

Statuten

Inhaltsverzeichnis

- A) Name und Sitz
- B) Zweck und Ziele
- C) Mitgliedschaft
- D) Organe des Bienenzüchtervereins
- E) Verschiedenes

Marcel Zeller, Präsident

BZV Sarganserland

16.03.2012

Anmerkung:
Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weiblich mit ein.

A. Name und Sitz

- Art. 1 Der Bienenzüchterverein Sarganserland (BZV Sarganserland) ist ein Verein nach schweizerischem Recht untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.
- Art. 2 Der BZV Sarganserland ist Mitglied als Sektion beim *Verein deutschschweizerischer und rätoromanischer Bienenfreunde* (VDRB) und bei dem kantonalen Imkerverband St. Gallen-Appenzell. Der BZV Sarganserland ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von VDRB und Imkerverband St.Gallen-Appenzell bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

B. Zweck und Ziele

- Art. 3 Der Verein bezweckt die Förderung der Bienenzucht in praktischer und wissenschaftlicher Beziehung, die Wahrung der materiellen und ideellen Interessen der Bienenzüchter, die Gewinnung einwandfreier Bienenprodukte sowie die Erhaltung der heimischen Biene (*Apis mellifera mellifera*).
Der Verein ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des BZV Sarganserland sind folgende:
- a) Förderung der Imkerei in allen Bereichen;
 - b) Vermitteln der Freude am Bewirtschaften von Bienenvölkern;
 - c) Förderung der Kameradschaft;
 - d) Finanziell unabhängig und verantwortungsvoller Umgang mit den finanziellen Mitteln;
 - e) Unterstützung und Förderung von Jungimkern im Bereich der Möglichkeiten.
- Art. 5 Der BZV Sarganserland erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
- a) Veranstaltungen von Fachkursen, Vorträgen, Standbesuchen, praktischen Übungen und Imkertreffen;
 - b) Förderung des Beratungs- und Zuchtwesens;
 - c) Bildung von Zuchtgruppen;
 - d) Betrieb eines Lehrbienenstandes;
 - e) Betrieb einer Belegstation;
 - f) Durchführung von Honig-/Betriebskontrollen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Verbesserung der Bienenweide;
 - i) Massnahmen gegen Bienenkrankheiten;
 - j) Spezielle Aufgaben im Interesse der Bienenzucht;
 - k) Ausbildung von Vereinsfunktionären.

C. Mitgliedschaft

- Art. 6 Mitglieder des BZV Sarganserland sind:
- Jungmitglieder
 - Aktivmitglieder
 - Veteran
 - Ehrenmitglieder

- Art. 7 Jungmitglied kann jeder Jugendliche werden der Interesse an der Bienenzucht hat. Er ist Vereinsangehöriger ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Das Jungmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Mit dem 18. Altersjahr tritt er in den Aktivmitglieder-Status und wird dadurch beitragspflichtig.
- Art. 8 Aktivmitglied kann jeder Freund der Bienenzucht werden, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Aktivmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
Veteranen sind Mitglieder, die dem Verein während 30 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Veteranen ernannt.
- Art. 9 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins im Besonderen verdient gemacht haben oder durch 50-jährige Mitgliedschaft im Verein. Sie werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Die Jahresbeiträge für das Ehrenmitglied trägt der Verein.
- Art. 10 Arbeitseinsätze von Vereinsmitgliedern
Alle Mitglieder des BZV Sarganserland können, soweit es ihre Freizeit und ihr Gesundheitszustand erlauben, zu Arbeitseinsätzen oder für Vereinsanlässe aufgeboden werden.
- Art. 11 Aufnahme von Vereinsmitgliedern
In den BZV Sarganserland kann jedermann aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 12 Ausschluss von Vereinsmitgliedern
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung innerhalb von zwei Jahren nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins in groberweise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Rekurse sind innert 30 Tagen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses der GV mit einer schriftlichen Begründung einzureichen. Während der Rekursfrist (bis zur nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen GV) bleibt die Mitgliedschaft gewährt.
- Art. 13 Ende der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder mündlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.
- Art. 14 Mitgliederjahresbeitrag
Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des BZV Sarganserland werden von der Generalversammlung jährlich festgelegt. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-.
Vom Jahresbeitrag befreit sind, Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, sowie weitere Funktionäre im Ermessen des Vorstandes.
- Art. 15 Für die Verbindlichkeit des BZV Sarganserland haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

D. Organe des Bienenzüchtervereins

- Art. 16 Die Organe des BZV Sarganserland sind:
- a) die Generalversammlung(GV);
 - b) die ausserordentliche Generalversammlung;
 - c) der Vorstand;
 - d) die Geschäftsprüfungskommission (GPK).
- Art. 17 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BZV Sarganserland. Sie findet jedes Jahr bis spätestens Mitte April als ordentliche Generalversammlung statt. Die Einladung erfolgt wenigstens 14 Tage vor dem Datum der Generalversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geführt.
- Art. 18 Die Generalversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der GPK-Mitglieder;
 - b) Genehmigung der Jahresberichte;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, sowie des Berichts der GPK;
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Ehrungen, Ernennungen;
 - f) Festsetzung der Vereinsbeiträge für alle Mitgliederkategorien;
 - g) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband;
 - h) Genehmigung von Reglementen;
 - i) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden;
 - l) Jahresprogramm.
- Art. 19 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder des BZV Sarganserland anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Generalversammlung beschlossen wird.
- Art. 20 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Vereinsversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Vereinsversammlungen nicht möglich.
- Art. 21 Der Vorstand des BZV Sarganserland besteht aus maximal sieben Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden.
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Zuchtchef
 - Berater
 - Beisitzer

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das nächste Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

- Art. 22 Dem Vorstand obliegt die Führung des BZV Sarganserland. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Vereins, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines Vorstandsmitgliedes.
- Art. 23 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus, darf er nur mit Genehmigung der Generalversammlung eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.
- Art. 24 Die GPK-Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die GPK erledigt die ihr übertragenen Aufgaben gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten GPK-Reglement. Sie erstattet der Generalversammlung einen Bericht über die Kontrollen.

E. Verschiedenes

- Art. 25 Das Rechnungsjahr des BZV Sarganserland fällt mit dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- Art. 26 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.
- Art. 27 Eine Auflösung des BZV Sarganserland erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Vereins weitererkennen, kann der BZV Sarganserland nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Imkerverband St.Gallen-Appenzell bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Zweck und gleicher Verbandszugehörigkeit zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dies gilt nicht, bei einem Zusammenschluss mit einer anderen Sektion. Wird innerhalb von zehn Jahren nach Auflösung kein neuer Bienenzüchterverein gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an den kantonalen Imkerverband St.Gallen-Appenzell zur Förderung der Bienenzucht im Verbandsgebiet.
- Art. 28 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung des BZV Sarganserland vom 16. März 2012 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 12. April 1981. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Imkerverbands St.Gallen-Appenzell in Kraft.

BZV Sarganserland

Der Präsident

Marcel Zeller

Die Aktuar

Anton Linzberger